

Update

Kartellrecht



v. BOETTICHER HASSE LOHMANN

Zusammenfassung:

1. Schäden durch kartellbedingt überhöhte Preise in Deutschland leichter einzuklagen

- Der Bundesgerichtshof erleichtert es Unternehmen, Schadensersatz für kartellbedingt überhöhte Preise einzuklagen. Nachdem deutsche und europäische Kartellbehörden in den letzten Jahren eine Vielzahl von Kartellen aufgedeckt haben, lohnt sich eine Prüfung, ob Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sollen. Viele Ansprüche, die auf den ersten Blick bereits verjährt erscheinen, sind auch heute noch durchsetzbar.
- Unter Compliance-Gesichtspunkten besteht eine Pflicht der Geschäftsführung, ob und in welchem Umfang ihr Unternehmen von Kartellverstößen betroffen ist; die Frage einer Klage ist dann abzuwägen.
- Auch ausländische Unternehmen können von der deutschen Rechtsprechung profitieren, wenn ein Kartell-Mitglied eine deutsche Firma ist.

2. Liste aufgedeckter Kartelle

- Praktisch alle Wirtschaftsbereiche sind von Kartellabsprachen betroffen.
- Umfangreiche Liste aufgedeckter Kartelle am Ende dieses Updates.

1. Schäden durch kartellbedingt überhöhte Preise in Deutschland leichter einzuklagen

Unternehmen, die überhöhte Preise zahlen mussten, weil Hersteller oder Händler Kartelle gebildet haben, können Schadensersatz verlangen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn sie nicht selbst bei den Kartell-Mitgliedern gekauft haben, sondern als Wiederverkäufer oder Endkunden nur indirekt betroffen sind. Die Rechtslage in Deutschland ist damit günstiger als in den USA, wo nur der Erstkäufer Schadensersatzansprüche hat. Da Bundeskartellamt und EU-Kommission in den letzten Jahren eine Vielzahl von Kartellen zerschlagen haben, empfiehlt sich – nicht zuletzt aus Compliance-Gesichtspunkten – eine Prüfung, ob Ansprüche geltend gemacht werden können. Die deutsche Rechtsprechung gewährt dem Kläger insoweit einige Erleichterungen.

Absprachen über Preise, Konditionen, Kundenschutz oder Stilllegung von Produktionskapazitäten – Möglichkeiten, den Wettbewerb zu behindern, gibt es viele. Ergebnis sind höhere Preise für die Kunden als sie bei funktionierendem Wettbewerb zu erzielen gewesen wären. Praktisch jede Branche ist betroffen: Zement, Stahl, Gipsplatten, Glas und Aufzüge waren ebenso Gegenstand verbotener Absprachen wie Industrierversicherungen, Luftfracht-Transporte, Speicherchips, Schaltanlagen, Gas, Waschmittel und Kaffee – um nur eine kleine Auswahl zu nennen (umfangreiche Liste aufgedeckter Kartelle am Ende dieses Updates).

Bußgelder und Schadensersatz

Wettbewerbsbehindernde Absprachen sind nach deutschem (§ 1 GWB) wie nach europäischem Recht (Art. 101 AEUV) verboten. Konsequenzen von Verstößen sind nicht nur Bußgelder – teilweise in Milliardenhöhe –, sondern auch Schadensersatzansprüche der Betroffenen (§ 33 Abs. 3 GWB).

Schadensersatz auch für indirekte Abnehmer

Bisher war umstritten, ob solche Schadensersatzansprüche nur von den direkten Abnehmern der Kartell-Mitglieder geltend gemacht werden können oder ob auch spätere Käufer in der Lieferkette Ansprüche gegen die Kartell-Mitglieder geltend machen können. In einem Urteil vom 28. Juli 2011 hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, dass die Kartell-Mitglieder jedem Käufer ihrer Produkte in der Lieferkette Schadensersatz leisten müssen. Dabei ist jedes einzelne Mitglied des Kartells nach §§ 830, 840 BGB für den gesamten Schaden eines Betroffenen verantwortlich – auch wenn dieser bei anderen Mitgliedern des Kartells gekauft hat und nicht beim Beklagten. Schaden kann dabei sowohl der überhöhte Kaufpreis sein als auch entgangener Gewinn – wenn wegen des kartellbedingt höheren Preisniveaus der Geschädigte selbst weniger verkaufen konnte.

Beweiserleichterungen für Geschädigte

Wer durch kartellbedingt überhöhte Preise geschädigt wurde, dem stehen in Deutschland eine Reihe Beweiserleichterungen zur Seite:

(a) Ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid gegen ein Unternehmen des Kartells stellt nach § 33 Abs. 4 GWB den Wettbewerbsverstoß für einen Schadensersatzprozess unwiderlegbar fest. Dabei ist es egal, ob der Bescheid von der EU-Kommission, dem Bundeskartellamt oder der Kartellbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaats erlassen wurde.

(b) Der Geschädigte muss an sich darlegen und beweisen, dass sein Schaden auf dem verbotenen Kartell beruht. Wenn der Geschädigte nicht direkt von den Kartell-Mitgliedern gekauft hat, muss er auch beweisen, dass der Preisaufschlag an ihn als indirekten Abnehmer weitergegeben wurde. Angesichts der Komplexität der Preisbildung gibt es nach dem BGH keine Vermutung dafür, dass eine Preiserhöhung in zeitlichem Zusammenhang mit einer Kartellbildung tatsächlich auf das Kartell zurückzuführen ist. Im Gegensatz zur EU-Kommission verlangt der BGH einen Nachweis im Einzelfall.

In der Praxis sind die Anforderungen allerdings nicht so strikt wie dargestellt: Denn wenn – wie im vom BGH entschiedenen Fall – alle Großhändler von Kartellmit-

gliedern kaufen, nimmt auch der BGH an, dass der Mehrpreis grundsätzlich an die Abnehmer durchgereicht wird und diese ihren Schaden damit bewiesen haben. Zur Schadensberechnung akzeptiert der BGH einen Vergleich der (Wettbewerbs-)Preise vor Kartellbildung mit den gemäß Kartellabsprache erhöhten Preisen. Ähnlich klägerfreundlich nimmt das OLG Frankfurt aufgrund einer massiven Preiserhöhung einen Kartellverstoß an und geht mangels Angaben des Verkäufers zur Rechtfertigung der Preiserhöhung davon aus, dass alles, was über die Preissteigerungsrate aus der Vergangenheit hinausging, zu ersetzender Schaden ist. Der BGH verweist zudem auf § 287 Abs. 1 ZPO, wonach für die Höhe eines Schadens ein geringerer Beweismaßstab gilt als für das „Ob“ der Rechtsverletzung. Selbst nach dem Ende eines Kartells können durch die Nachwirkung überhöhter Preise noch Schadensersatzansprüche entstehen.

(c) Von dem so berechneten Schaden durch überhöhte Preise sind dann als so genannte Vorteilsausgleichung die Beträge abzuziehen, die der Geschädigte wiederum an seine Abnehmer abwälzen konnte (sog. „*pass-on defense*“). Hier bedeutet die Rechtsprechung des BGH einen erheblichen Vorteil für den Geschädigten: Denn die Kartell-Mitglieder können sich nur dann auf die Vorteilsausgleichung berufen, wenn sie umfassend dazu vortragen, dass eine Abwälzung auf die Abnehmer zumindest ernsthaft in Betracht kommt. Zudem müssen sie beweisen, dass nicht wegen der höheren Preise die Nachfrage zurückgegangen ist. Beweiserleichterungen für die Kartell-Mitglieder lehnt der BGH dabei in aller Regel ab, obwohl es sich um Umstände handelt, von denen das Kartell-Mitglied keine Kenntnis hat. Im Gegenteil könne es sogar ein Hinweis sein, dass eine Abwälzung des Schadens auf Käufer in weiteren Marktstufen nicht möglich war, wenn diese keine Ansprüche gegen die Kartell-Mitglieder geltend machen.

Beweise durch Akteneinsicht

Einfacher wird die Prozessführung für Geschädigte auch dadurch, dass sie Akteneinsicht in die Akten des Kartellamts bzw. der EU-Kommission erhalten können. Kartellamt bzw. Kommission versuchen zwar, eine Akteneinsicht so weit wie möglich zu verhindern. Die zuständigen Gerichte akzeptieren dies aber nur eingeschränkt: Als Faustregel wird man davon ausgehen können, dass ein Geschädigter Einsicht in nahezu die gesamte Akte einschließlich beschlagnahmter Gegenstände erhält, ausgenommen sind nur Geschäftsgeheimnisse und die Unterlagen, die Kartell-Mitglieder im Rahmen der Kronzeugenregelung freiwillig herausgegeben haben. In seiner Entscheidung „*Donau Chemie*“ hat kürzlich das OLG Wien dem Europäischen Gerichtshof mehrere ergänzende Fragen zum Akteneinsichtsrecht von Kartellopfen vorgelegt.

Verjährung

Schadensersatzansprüche unterliegen, auch wenn sie auf Kartellverstößen beruhen, der normalen Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens, maximal zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs. Um den Geschädigten allerdings die Möglichkeit zu geben, von den Ermittlungen der Kartellbehörden und den rechtlichen Wirkungen eines Bußgeldbescheides (§ 33 Abs. 4 GWB, dazu siehe oben) zu profitieren, wird die Verjährung der Schadensersatzansprüche nach § 33 Abs. 5 GWB gehemmt, solange das Bundeskartellamt, die EU-Kommission oder die Kartellbehörde eines anderen EU-Staates ermittelt. Die Ansprüche verjähren frühestens sechs Monate nach der letzten Entscheidung. Gehemmt wird sowohl die dreijährige als auch die zehnjährige Verjährungsfrist. Viele Ansprüche, die auf den ersten Blick bereits verjährt erscheinen, sind daher auch heute noch durchsetzbar.

Gerichtsstand in Deutschland?

Kurz zusammengefasst kann ein Kartellopfer seine Ansprüche dann vor deutschen Gerichten geltend machen, wenn entweder (i) das Kartellopfer Sitz oder Niederlassung in Deutschland hat oder (ii) eines der Kartellmitglieder. Ausländische Unternehmen können so von der kartellopferfreundlichen deutschen Rechtsprechung profitieren, wenn auch nur eines der Kartellmitglieder ein deutsches Unternehmen ist.

Weiterführende Informationen:

BGH, Urteil vom 28.6.2011, Az. KZR 75/10

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=56712&pos=0&anz=1>

OLG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2010, Az. 11 U 37/09 (Kart)

<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psm1?&doc.id=KORE522102011%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>

Europäische Kommission: Entwurf eines Leitfadens zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Verletzung des Artikels 101 oder 102 AEUV

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_actions_damages/index_de.html

OLG Wien, Beschluss vom 12.10.2011, Az. 29 Kt 5/09-86

http://www2.concurrences.com/IMG/Vorabentscheidung_sersuchen_OLG_Wien_12.10.2011-1.pdf

2. Liste aufgedeckter Kartelle

Die Kartellbehörden haben in den letzten Jahren eine Vielzahl von Kartellen aufgedeckt und bestraft. Betroffen sind praktisch alle Branchen, beteiligt auch eine Vielzahl namhafter Unternehmen. Wie aus den aufgelisteten – meist wegen Kooperation der Unternehmen bereits erheblich verringerten – hohen Bußgeldern ersichtlich, sind die Schadenssummen für die Kunden erheblich. Diese Schäden kann man von den Kartellmitgliedern ersetzt verlangen. EU-Kommission und Bundeskartellamt haben unter anderem die folgenden Bußgelder verhängt:

EU-Kommission

Aluminiumfluorid: 5 Millionen Euro (2008).

Aufzüge und Rolltreppen: 992 Millionen Euro (2007).

Autoglas: 1,384 Milliarden Euro (2008).

Badezimmer-Ausstattung: 622 Millionen Euro (2010).

Bananen: 9 und 60 Millionen Euro (2011 und 2008).

Bier: 274 Millionen Euro (2007).

Bildschirmröhren: 128 Millionen Euro (2011).

Bitumen: 183 Millionen Euro (2007).

Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrie: 61 Millionen Euro (2009).

DRAM-Speicherchips: 331 Millionen Euro (2010).

Erdgas: 1,106 Milliarden Euro (2009).

Fenster-Armaturen: 86 Millionen Euro (2012).

Flachglas: 487 Millionen Euro (2007).

Futtermittel-Phosphate: 176 Millionen Euro (2010).

Gasisolierte Schaltanlagen: 751 Millionen Euro (2007).

Internationale Umzüge: 33 Millionen Euro (2008).

Kautschuk: 34 und 248 Millionen Euro (2008 und 2007).

Kühlkompressoren: 161 Millionen Euro (2011).

Kurzwaren: 329 Millionen Euro (2007).

LCD-Panels: 648 Millionen Euro (2010).

Luftfracht: 799 Millionen Euro (2010).

Marineschläuche: 131 Millionen Euro (2009).

Natriumchlorat: 73 Millionen Euro (2008).

Paraffinwachse: 676 Millionen Euro (2008).

Spannstahl: 518 Millionen Euro (2010).

Speditionen: 169 Millionen Euro (2012).

Transformatoren: 68 Millionen Euro (2009).

Video-Magnetbänder: 75 Millionen Euro (2007).

Wärmestabilisatoren: 174 Millionen Euro (2009).

Waschmittel: 315 Millionen Euro (2011).

Bundeskartellamt

Betonrohre und -schächte: 12 Millionen Euro (2011/2012).

Brillenglas: 115 Millionen Euro (2010).

Bunker- und Gasöl: 11 Millionen Euro (2008/2011).

Chemiegroßhandel: 15 Millionen Euro (2010).

Dachziegel: 188 Millionen Euro (2008/2009).

Dampfkessel: 91 Millionen Euro (2010).

Druckchemikalien: 0,66 Millionen Euro (2010).

Feuerwehrfahrzeuge: 20,5 Millionen Euro (2011).

Flüssiggas: 250 Millionen Euro (2007/2008/2009).

Industrieversicherungen: 150 Millionen Euro (2005).

Kabelfüllmischungen: 0,4 Millionen Euro (2010).

Kaffee: 30 und 160 Millionen Euro (2010 und 2009).

Navigationsgeräte: 2,5 Millionen Euro (2010).

Personenflüge: 1,2 Millionen Euro (2010).

Spanplatten, OSB-Platten, Holzwerkstoffprodukte: 42 Millionen Euro (2011).

Transportbeton: 1,5 Millionen Euro (2009).

Weiterführende Informationen:

Fallberichte des Bundeskartellamts

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/entscheidungen/Kartellrecht/kurzberichtkart/KurzberichtkartellW3DnavidW2653.php>

Europäische Kommission: Suche nach Kartellfällen

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?policy_area_id=1

Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Matthias Bergt

E-Mail: mbergt@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit

E-Mail: abrandi-dohrn@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von v. Boetticher Hasse Lohmann über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

v. Boetticher Hasse Lohmann
Oranienstraße 164
10969 Berlin

v. Boetticher Hasse Lohmann
Freiherr-vom-Stein-Straße 11
60323 Frankfurt am Main

v. Boetticher Hasse Lohmann
Widenmayerstraße 6
80538 München

© 2012 v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten. Alle Rechte vorbehalten.

v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (AG München PR 516). Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <http://www.boetticher.de/impressum.html>.